jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/7 5Ob633/81, 5Ob30/16x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

ZPO §577 Abs3
ZPO §580
ZPO §581 Abs2

Rechtssatz

Während der Schiedsvertrag schriftlich errichtet werden muß, kann der rein privatrechtliche Schiedsrichtervertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien regelt und zusammen mit der Schiedsrichterbestellung die Rechtsstellung des Schiedsrichters schafft, formfrei sowohl ausdrücklich als auch durch schlüssige Handlungen zustandekommen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 633/81
  Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 633/81
- 5 Ob 30/16x
  Entscheidungstext OGH 22.03.2016 5 Ob 30/16x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0045403

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at